

Vereinbarung über die Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule für Erwachsene

vom 13. April 1993

*Die Kantone Thurgau und Schaffhausen
vereinbaren:*

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Die Kantone Thurgau und Schaffhausen führen die Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule für Erwachsene (nachstehend Maturitätsschule). Grundlagen

² Die Maturitätsschule ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Frauenfeld.

§ 2²⁾

¹ Die Maturitätsschule führt Erwachsene zur Maturität und erteilt ihnen nach erfolgreichem Abschluss ein schweizerisch anerkanntes Maturitätszeugnis. Zweck

² Sie führt einen Kurs zur Vorbereitung von Personen mit einer Berufs- oder Fachmaturität auf die schweizerisch anerkannte Ergänzungsprüfung zur generellen Zulassung für universitäre Hochschulen. ⁴⁾

§ 3

¹ Schulort ist Frauenfeld. Schulort

² Bei Bedarf können Kurse auch an weiteren Kantonsschulen geführt werden. Die Bedingungen werden durch die Erziehungsdepartemente der Vereinbarungskantone festgelegt.

Amtsblatt 1993, S. 1033; Rechtsbuch 1964, Nr. 103aa.

§ 4³⁾**II. Organisation****§ 5**

Zusammen-
setzung, Wahl
und Konstituie-
rung der
Aufsichts-
kommission

¹ Die Aufsichtskommission setzt sich aus Vertretern der beiden Vereinbarungskantone zusammen.

² Auf eine Amtsdauer von vier Jahren wählen:

- a. die Regierung des Kantons Thurgau fünf Mitglieder, darunter den Präsidenten;
- b. die Regierung des Kantons Schaffhausen zwei Mitglieder.

³ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.

§ 6

Aufgaben der
Aufsichts-
kommission

¹ Die Aufsichtskommission regelt, organisiert und überwacht die Maturitätsschule.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass der Reglemente, der Lehrpläne und der Stundentafeln. Beschlüsse über das Maturitätsreglement bedürfen der Genehmigung beider Vereinbarungskantone;
- b. Anstellung des Rektors und des Prorektors;²⁾
- c. Festsetzung der Höhe der Besoldung in Anlehnung an die Besoldungsverordnung des Kantons Thurgau;
- d. Aufstellung von Voranschlag und Jahresrechnung;
- e. Festsetzung der Schulgelder;
- f. Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide unterer Organe der Schule;
- g. Überwachung der Schulführung durch Schulbesuche;
- h. Bewilligung der zu führenden Klassen;
- i. Regelung des Kurses zur Vorbereitung auf die schweizerisch anerkannte Ergänzungsprüfung für Personen mit einer Berufs- oder Fachmaturität;⁴⁾
- k. Wahl der Experten für die Maturitätsprüfungen;
- l. Abschluss von Verträgen;
- m. Erlass besonderer Disziplinar- und Ordnungsvorschriften für Studierende.

§ 7

Delegation von
Aufgaben

Die Aufsichtskommission kann einzelne Aufgaben an einen aus ihrer Mitte gebildeten Ausschuss oder an den Präsidenten übertragen.

§ 8

¹ Die Rekurskommission besteht aus zwei Vertretern des Kantons Thurgau und einem Vertreter des Kantons Schaffhausen.

Zusammen-
setzung, Wahl
und
Konstituierung
der Rekurs-
kommission

² Die Vertreter werden durch die Regierungen auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

³ Die Mitglieder der Rekurskommission dürfen nicht in anderer Stellung für die Maturitätsschule tätig sein.

⁴ Die Rekurskommission konstituiert sich selbst.

§ 9

Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen Entscheide der Aufsichtskommission abschliessend.

Aufgaben der
Rekurs-
kommission

§ 10

¹ Die Regierungen der beiden Vereinbarungskantone üben die Oberaufsicht über die Maturitätsschule aus.

Oberaufsicht

² Koordinationsstelle ist das Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau.

III. Finanzhaushalt**§ 11**

¹ Die Betriebsmittel werden beschafft durch:

Einnahmen

a. Schulgelder;

b. Gebühren;

c. Beiträge Dritter und der Vereinbarungskantone.

² Die Unterrichts- und Büroräume werden durch den Schulortskanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 12

¹ Die beiden Vereinbarungskantone tragen die durch Schulgelder, Gebühren und Beiträge Dritter nicht gedeckten Kosten.

Beiträge

² Die Beiträge bemessen sich nach dem Anteil der Studierenden mit zivilrechtlichem Wohnsitz in den Vereinbarungskantonen. Massgebend ist der Durchschnitt der im Rechnungsjahr beginnenden beiden Semester und der beiden diesen vorausgegangenen Semester.

§ 13

Voranschlag, Jahresrechnung Voranschlag und Jahresrechnung bedürfen der Zustimmung der Regierungen beider Vereinbarungskantone. Ohne Gegenbericht innert einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage von Voranschlag und Jahresrechnung gelten diese als genehmigt.

§ 14

Finanzkontrolle Die Kontrolle der Rechnung erfolgt durch die Finanzkontrolle des Kantons Thurgau.

IV. Haftung und Verantwortlichkeit

§ 15

Grundsatz Die Haftung der Maturitätsschule und die vermögensrechtliche und disziplinarische Verantwortlichkeit der Organe, der Lehrer und des weiteren Personals richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau.

V. Schlussbestimmungen

§ 16

Verfahrensrecht Das Rekursverfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau.

§ 17

Vollstreckbarkeit Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Entscheide der Organe der Maturitätsschule stehen hinsichtlich Rechtsöffnung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich.

§ 18

Kündigung Die Regierung eines Vereinbarungskantons kann die Vereinbarung unter Beachtung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Schuljahres kündigen.

§ 19

Inkrafttreten Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft ¹⁾.

Fussnoten:

- 1) Veröffentlicht im Amtsblatt 1993, S. 1033.
- 2) Fassung gemäss Vereinbarung vom 26. Oktober 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005.
- 3) Aufgehoben durch Vereinbarung vom 26. Oktober 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005.
- 4) Fassung gemäss Beschluss vom 16./17. Januar 2017, in Kraft getreten am 1. Februar 2017 (Amtsblatt 2017, S. 109).